1.Änderungssatzung zur Satzung über die

Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Simmerath

bei Einsätzen der Feuerwehr vom 17.12.2021

Aufgrund § 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2015 (GV.NRW.S. 886) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV.NRW.S.762) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV.NRW.S.618) hat der Rat der Gemeinde Simmerath in seiner Sitzung am …….folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Feuerwehr lautet:

Personalkosten	**Kostentarif je Stunde**
Personalkosten	41,90 €
Fahrzeugart	**Kostentarif je Stunde**
Mannschaftstransportwagen (MTF)	105,35 €
Einsatzleitwagen (ELW)	105,35 €
Kommandowagen (KdoW)	105,35 €
Tanklöschfahrzeug (TLF)	172,71 €
Löschgruppenfahrzeug (LF)	172,71 €
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug (HLF)	172,71 €
Mittleres Löschfahrzeug (MLF)	172,71 €
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	172,71 €
Gerätewagen Logistik (GW-L)	272,22 €
Drehleiter (DLK)	252,63 €
Feuerwehrboot (FW Boot)	219,09 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Simmerath, den

Bernd Goffart
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 1.Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Simmerath bei Einsätzen der Feuerwehr vom 17.12.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Simmerath, den

(Bernd Goffart)
Bürgermeister